

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 16-18, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude D, Zimmer 01.018
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Abt./Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12585
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht
13.01.2015/11.06.2015

Es schreibt Ihnen
Karlheinz Schmidt

Datum
17.07.2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 **hier: Prüfung und Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.01.2015 haben Sie mir die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile vorgelegt. Mit Schreiben vom 11.06.2015 sowie Mails vom 18.05.2015, 19.05.2015 und 20.05.2015 haben Sie weitere Unterlagen nachgereicht.

An genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind in der vorgelegten Haushaltssatzung

- der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **59.000 €**,
- der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **3.000.000 €**

veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen werden in 2015 nicht veranschlagt.

I. Feststellungen zur Haushaltslage 2015

Die vorgelegte Haushaltssatzung weist für das Haushaltsjahr 2015 einen **Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.079.900 €** aus.

Auch die mittelfristige Ergebnisplanung sowie der Abbaupfad aus dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept weisen mit 906.700 € für 2016, 755.000 € für 2017, 603.500 € für 2018 und 452.000 € für 2019 weiterhin Defizite im ordentlichen Ergebnis aus.

Der Haushaltsausgleich wird für das Haushaltsjahr 2020 geplant und entspricht somit nicht den Vorgaben des Erlasses des HMdIS vom 29.10.2014, mit dem ein Haushaltsausgleich spätestens in 2017 gefordert wird.

Der Kassenkreditrahmen wurde um 500.000 € erhöht auf jetzt 3.000.000 € festgesetzt.

Auf Grund der negativen ordentlichen Ergebnisse im Haushaltsjahr 2015 und den Folgejahren bis einschließlich 2019 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden als beeinträchtigt angesehen werden.

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2012 datiert vom 05.01.2015 und liegt der Kommunalaufsicht vor. Er weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 260.965,48 € aus. Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden aufgestellt und liegen in vorläufiger Form vor. Sie weisen Defizite von 237.931,91 € für 2013 und von 404.323,71 € für 2014 aus.

Im Finanzhaushalt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 ein **Zahlungsmittelbedarf von -785.500 €**. In der Finanzplanung sind für die Jahre 2016 bis 2019 weitere Zahlungsmittelbedarfe von -531.300 €, -460.600 €, -309.100 € und -157.600 € ausgewiesen während für 2020 ein Zahlungsmittelüberschuss von 314.400 € erwartet wird. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind für 2016 bis 2020 nur in geringfügigem Umfang vorgesehen, was bei der vorgesehenen Tilgung zu einem weiteren Abbau dieser Verbindlichkeiten führen soll.

Gleichzeitig musste jedoch der Kassenkreditrahmen gegenüber 2014 um 500.000 € erhöht werden, was letztlich zu einem weiteren Anstieg der Gesamtverbindlichkeiten führt. Ein weiteres Ansteigen der Kassenkredite, womit auf Grund der aufgezeigten negativen Zahlungsmittelflüsse bis 2019 zu rechnen ist, ist unter allen Umständen zu vermeiden.

II. Haushaltssicherungskonzept

Das zusammen mit der Haushaltssatzung 2015 vorgelegte fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept entspricht den Erfordernissen des § 24 GemHVO und den Vorgaben der Konsolidierungsleitlinie und der ergänzenden Hinweise.

Regelmäßig gilt, dass der Haushaltsausgleich in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe schnellstmöglich erreicht werden soll. Hierzu sollte im ersten Jahr 2015 ein Konsolidierungsbeitrag ambitioniert, also möglichst hoch angesetzt werden. Grundsätzlich sollte der jährliche Konsolidierungsbeitrag im Korridor von 40 - 75 €/Ew liegen. Die Gemeinde Niederdorfelden bewegt sich zwar in diesem Bereich, geht jedoch nicht von dem geforderten Durchschnitt von Jahresabschluss 2013 und Planwert 2014 aus.

Das HSK legt als Zeitpunkt für einen ausgeglichenen Haushalt das Haushaltsjahr 2020 fest und erfüllt somit nicht die Vorgaben des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 29.10.2014. Um einen Haushaltsausgleich in 2017 zu erreichen, müsste die Gemeinde Niederdorfelden ausgehend vom durchschnittlichen Defizit des Jahresabschlusses 2013 und des Planansatzes 2014 einen jährlichen Konsolidierungsbetrag in Höhe von 254 T€ bzw. 67,09 € je Einwohner erbringen. Dieser Wert liegt innerhalb des vorgegebenen Korridors und wäre auch zumutbar. Um dem Erlass Rechnung zu tragen hat die Gemeinde Niederdorfelden im Haushaltsvollzug sicher zu stellen, dass das Defizit im Rechnungsergebnis 2015 den Betrag von -762 T€ nicht überschreitet. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Gemeinde Niederdorfelden mit der Haushaltssatzung 2016 ein überarbeitetes HSK vorlegt, das den Haushaltsausgleich in 2018 darstellt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die neu im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtete Stabsstelle zur Haushaltskonsolidierung hin.

III. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, bisheriger Auflagen und Beachtung der Vorgaben der „Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte“ des Landes Hessen vom 06.05.2010 sowie der „ergänzenden Hinweise“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03.03.2014 (sogenannter Herbstlerlass), Finanzplanungserlass vom 29.10.2014 und Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015

Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 8 GemHVO ist dem Haushaltsplan der letzte Jahresabschluss beizufügen. Der Jahresabschluss 2012 liegt mir in geprüfter Form vor.

Am 12.02.2015 wurde er von der Gemeindevertretung festgestellt und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt. Die Jahresabschlüsse 2013 (10.03.2015) und 2014 (07.04.2015) und somit fristgerecht gemäß § 112 (9) HGO) wurden ebenfalls aufgestellt und liegen mir in vorläufiger Form vor. Die ministeriellen Vorgaben sind insofern erfüllt.

Gemäß Ziffer 5 der Leitlinie ist eine Nettoneuverschuldung bei anhaltend defizitären Kommunen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Die Gemeinde Niederdorfelden sieht für 2015 und die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes bis 2018 zwar die Aufnahme von Investitionskrediten vor, plant jedoch keine Nettoneuverschuldung sondern eine Reduzierung dieser Verbindlichkeiten. Wie bereits oben ausgeführt erhöhen sich durch die Zahlungsmittelbedarfe jedoch die Kassenkredite und somit insgesamt die Verbindlichkeiten weiter.

Der Hebesatz der Gemeinde Niederdorfelden für Grundsteuer B wurde auf 395 v.H. festgesetzt. Er erfüllt somit für 2015 die Voraussetzung der „Konsolidierungsleitlinie“ vom 06.05.2010, der „ergänzenden Hinweise“ vom 03.03.2014 und des Finanzplanungserlasses vom 29.10.2014. Sollten jedoch die mit dem neuen HSK ab 2016 zu beschließenden weiteren Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs 2018 nicht ausreichen, besteht auch hier weiterer Handlungsbedarf. Die dann gültige Erlasslage ist zu beachten.

Die Gebührenhaushalte Abfall und Abwasser schließen nach ILB jeweils ausgeglichen ab. Der Gebührenhaushalt Friedhof schließt nach ILB mit einem Defizit ab. Die Wasserversorgung erfolgt über die Kreiswerke Main-Kinzig.

IV. Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung 2015

Eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist nur unter Erteilung von Auflagen möglich.

Zur Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze die nachfolgenden Auflagen fest:

1. Die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das **Haushaltsjahr 2015** vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **59.000 €** wird gemäß § 103 (2) HGO erteilt. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 (4) HGO erteilt.

Zusammen mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung ist mir ein Bericht zur aktuellen Haushaltslage vorzulegen. Ebenso sind mir zeitgleich die Berichte an die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO vorzulegen.

2. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das **Haushaltsjahr 2015** vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **3.000.000 €** wird gemäß § 105 (2) HGO erteilt.
3. Die Gemeinde Niederdorfelden hat durch eine sparsame Haushaltsführung dafür Sorge zu tragen, dass das ordentliche Ergebnis 2015 einen Fehlbetrag von **762.000 € nicht überschreitet**.
4. Die Gemeinde Niederdorfelden hat mit der Haushaltssatzung 2016 ein überarbeitetes HSK vorzulegen, welches den **Haushaltsausgleich nachvollziehbar bereits ab dem Haushaltsjahr 2018 darstellt**.

5. Zusammen mit der Vorlage der nächsten Haushalts-/Nachtragshaushaltsatzung ist der Aufsichtsbehörde eine Aufstellung aller freiwilligen Leistungen einschließlich gewährter geldwerter Vorteile an Dritte unter Angabe der Haushaltspositionen vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 (3) HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

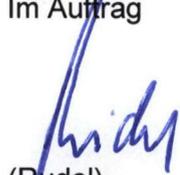
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises - Kommunal- und Finanzaufsicht - entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Landrat des Main-Kinzig-Kreis, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Barbarossastraße 16 - 18, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rudel)
Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

59.000,00 €

(in Worten: Neunundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I. S. 158). Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

2. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

3.000.000,00 €

(in Worten: Drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, den 17. Juli 2015



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Rudel)
Verwaltungsobererrat